

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.293.623

Wien, 1. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5591/J vom 1. April 2026 der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Alma Zadic LL.M., Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Ist in Ihrem Ressort ein Generalsekretär oder eine Generalsekretärin bestellt?

- a. *Wenn ja: Wie viele Mitarbeiter:innen sind dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin inklusive Kanzlei- und Sekretariatsmitarbeiter:innen sowie sonstigen Hilfskräften zugeordnet?*
- b. *Wenn ja: Wie viele Mitarbeiter:innen sind dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin exklusive Kanzlei- und Sekretariatsmitarbeiter:innen sowie sonstigen Hilfskräften zugeordnet?*
- c. *Wenn ja: Wie hoch sind die Gesamtkosten (inklusive Überstunden und sonstiger Entgeltbestandteile), die sich aus der Beschäftigung aller Mitarbeiter:innen des Generalsekretariats und des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin selbst derzeit ergeben?*
 - i. *Bitte um getrennte Aufschlüsselung der Kosten inklusive und exklusive Kanzlei- bzw. Sekretariatsmitarbeiter:innen und sonstigen Hilfskräften.*

- d. *Wenn ja: Welche Aufgabenbereiche sind diesen Mitarbeiter:innen jeweils zugeordnet?*
- e. *Wenn ja: Wie viele Personen im Büro des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin sind gleichzeitig mit einer Funktion in Ihrem Kabinett oder einer Position in der Bundesverwaltung betraut? Bitte jeweils um Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten.*

Gegenüber der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3511/J vom 2. Oktober 2025 ist keine Änderung eingetreten. Auch zum Stichtag 1. April 2026 ist im Bundesministerium für Finanzen unverändert ein Generalsekretär bestellt. Ihm ist weiterhin eine Mitarbeiterin mit dem Aufgabenbereich Sekretariat zugeordnet. Sie ist nicht gleichzeitig mit einer Funktion meines Kabinetts oder einer weiteren Position in der Bundesverwaltung betraut.

Dem Generalsekretär gebührt unverändert gemäß § 74 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 ein fixes Monatsentgelt in der Höhe des Fixgehalts nach § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b Gehaltsgesetz 1956. Dies entspricht einer Einstufung nach der Funktionsgruppe A 1/9 in der Stufe 2.

Es wird um Verständnis ersucht, dass weiterhin von einer Angabe der aufgewendeten Gesamtkosten im Generalsekretariat aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen werden muss, da aufgrund der Anzahl von lediglich einer weiteren dort zugeordneten Person eine Rückführbarkeit der konkreten Kosten auf diese Person eintreten würde.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

